

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. September 1984

25. Stück

34. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), Dienstordnung 1966, Vertragsbedienstetenordnung 1979 und Wiener Bezügegesetz; Änderung.

34.

Gesetz vom 27. Juni 1984, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBL für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 11/1970 und der Gesetze LGBL für Wien Nr. 33/1976, 19/1977, 12/1978, 30/1979 und 30/1983 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 130 ist ein § 130 a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

„Öffentliche Bedienstete als Landtagsabgeordnete

§ 130 a. (1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 vH zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete auf ihrem bisherigen Dienstposten nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Abgeordnete des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außer-

dienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.“

Artikel II

Die Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981 und 10/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 45“ durch den Ausdruck „§ 44 a Abs. 3, § 44 c oder § 45 Abs. 3“ zu ersetzen.

2. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Bei einem Beamten, dem gemäß § 44 b oder § 45 Abs. 1 die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist oder der gemäß § 44 c außer Dienst gestellt ist, tritt eine Verminderung des Dienst Einkommens (§ 34) nicht ein, sofern im Wiener Bezügegesetz, LGBL für Wien Nr. 4/1973, nichts anderes bestimmt ist und sofern auf ihn nicht auch § 44 a anzuwenden ist.

(2) Das Dienst Einkommen (§ 34) eines Beamten, dem gemäß § 44 a Abs. 1 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebührt in einem um 25 vH verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 der Besoldungsordnung 1967 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der im § 44 a Abs. 1 angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, dem Wiener Bezügegesetz oder dem entsprechenden Gesetz eines anderen Landes gebührt. Auf Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, ist diese Verminderung nicht anzuwenden.

(3) Dem Beamten, der gemäß § 44 a Abs. 3 oder 5 außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf das Dienst Einkommen regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug das monatliche Dienst Einkommen übersteigen, das dem Beamten gemäß Abs. 2 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Hundertsatz

einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(4) Auf den im Abs. 3 genannten Beamten sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, so anzuwenden, als wäre er nicht außer Dienst gestellt. Dabei sind von den

- a) nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte unmittelbar vor der Außerdienststellung bezogen hat,
 - b) nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Außerdienststellung bezogen hat,
- zu berücksichtigen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf einen Beamten, der Abgeordneter des Landtages eines anderen Landes ist, nur dann anzuwenden, wenn gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz dieses Landes eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen wurde.“

3. Nach dem § 44 sind die Überschrift „Dienstfreistellung für Mandatare“ und folgende §§ 44 a bis 44 c einzufügen:

„§ 44 a. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Wiener Landtages ist, auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil

- a) auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
- b) ein weiterer Verbleib auf dem Dienstposten wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten läßt oder
- c) seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Dienstposten unvereinbar sind,

so ist er auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in den lit. a bis c angeführten Umstände zutrifft.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann der Beamte auf einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Dienstposten nicht versetzt werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Versetzung auf einen anderen Dienstposten (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat die Dienstbehörde vor der Versetzung oder vor der Erlassung des Bescheides über die Außerdienststellung, wenn es sich

- a) um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, den Präsidenten des Nationalrates,
 - b) um ein Mitglied des Bundesrates handelt, den Vorsitzenden des Bundesrates,
 - c) um einen Abgeordneten des Wiener Landtages handelt, den Präsidenten des Landtages,
- zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eines anderen Landes eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind die Abs. 2 bis 4 auf den Beamten, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Landes ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 44 b. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 44 c. Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien oder Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.“

4. Die Überschrift zu § 45 hat zu entfallen.

5. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten, der Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes (Stadrates, Stadtsenates), Bürgermeister, Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist die zur Ausübung dieser Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

6. Im § 45 werden die Abs. 2 und 3 aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 45 werden zu Abs. 2 und 3.

7. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beamte hat Anspruch, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn

- a) er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint oder
- c) auf ihn § 44 a oder § 44 c anzuwenden ist.“

8. Nach dem § 53 ist folgender § 53 a einzufügen:

„§ 53 a. Der Beamte, der gemäß § 52 Abs. 1 lit. c in den Ruhestand versetzt worden ist, ist auf Antrag wieder in den Dienststand aufzunehmen, wenn er

- a) die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt,
- b) das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- c) es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.“

9. Im § 56 Abs. 6 ist der Klammerausdruck „(§ 53)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 53 und 53 a)“ zu ersetzen.

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 14/1980, 8/1981, 28/1981, 8/1982, 16/1983 und 13/1984 wird wie folgt geändert:

§ 30 hat zu lauten:

„§ 30. Auf den Vertragsbediensteten sind die §§ 40 und 44 a bis 45 der Dienstordnung 1966 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bemessung des Monatsbezuges gemäß § 40 Abs. 3 der Dienstordnung 1966 das Ausmaß des Ruhebezuges zugrunde zu legen ist, das sich für den Vertragsbediensteten bei Anwendung der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, und des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, ergäbe.“

Artikel IV

Das Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1979, 9/1981 und 17/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen.

(2) Die gemäß Abs. 1 gebührende Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölffa-

che des im Monat des Ausscheidens gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn

- a) dem ehemaligen Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder
- b) das ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 54. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.“

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Ruhebezug ruht während des unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraumes, der der Anzahl der vollen Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 zugrunde liegen.“

3. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auf den Ruhebezug ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einkommensgrenze der Bezug gemäß § 11 lit. b ist.“

4. Dem § 8 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für die Witwe 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 lit. b beträgt.“

5. Im § 14 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Entschädigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion und dem Tag liegen, ab dem auf Grund eines Antrages Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 bestehen würde.“

6. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 ein Anspruch auf

- a) Bezug gemäß § 1 oder Ruhebezug gemäß § 4,
- b) Bezug gemäß § 22 Abs. 1 oder Ruhebezug gemäß § 23,
- c) Bezug gemäß § 28 Abs. 1,
- d) Bezug gemäß § 6 oder § 7 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, oder Ruhebezug gemäß § 35 des Bezügegesetzes,
- e) Einkünfte der im § 38 lit. a bis j des Bezügegesetzes bezeichneten Art,

so gebührt der Ruhebezug gemäß § 15 nur in dem Ausmaß, um das die Summe der in den lit. a bis e genannten Einkünfte hinter der Einkommensgrenze zurückbleibt. Einkommensgrenze ist bei einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das Landeshauptmann-Stellvertreter oder Vizebürgermeister war, der Bezug gemäß § 11 lit. a, sonst der Bezug gemäß § 11 lit. b. Für die Berechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.“

7. Im § 20 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:
 „Die Einkommensgrenze beträgt für die Witwe 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH der Einkommensgrenze gemäß § 19.“

8. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf den Ruhebezug ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Einkommensgrenze der Bezug gemäß § 11 lit. b ist.“

9. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 20 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einkommensgrenze für die Witwe 60 vH, für die Halbwaise 12 vH und für die Vollwaise 30 vH des Bezuges gemäß § 11 lit. b beträgt.“

10. Im § 33 Abs. 3 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 gebührt für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 16 a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister, die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt.“

11. Im § 38 Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Entsteht innerhalb eines Jahres Anspruch auf mehrere Entschädigungen gemäß § 3, § 14, § 22 Abs. 4 oder § 28 Abs. 3, so gebührt nur eine Entschädigung, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere; bereits ausbezahlte Beträge sind anzurechnen.“

12. Dem § 38 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Einkommensgrenzen gemäß § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 19, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 3 oder § 26 Abs. 3 in verschiedener Höhe in Betracht, dann ist die höchste entscheidend.“

Artikel V

(1) Besteht für den Monat Oktober 1984 Anspruch auf einen Ruhebezug nach dem Wiener Bezügegesetz, so bestimmt sich die Höhe dieses Ruhebezuges weiterhin nach dem Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 geltenden Fassung.

(2) Der Abs. 1 ist auf Versorgungsbezüge, die nach dem Wiener Bezügegesetz für den Monat Oktober 1984 gebühren oder sich von einem in Abs. 1 genannten Anspruch ableiten, sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit die Abs. 1 und 2 auf ehemalige Bezirksvorsteher und ihre Hinterbliebenen anzuwenden sind, handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion